VRT PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 10 · OKTOBER 2025

S4. Corona-Soforthilfen: Wie Gerichte die Wirtschaft rechtskräftig unterstützen

S6. Die verbilligte Vermietung – ein Risiko bei der Einkommen- und Schenkungsteuer?

S7. Bei Betriebsveranstaltungen Lohnsteuer optimal pauschalieren und Steuervorteile geschickt nutzen

S9. Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie: Aktueller Stand

VRT.

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4
Corona-Soforthilfen: Wie Gerichte die Wirtschaft rechtskräftig unterstützen

Erhalt und Rückzahlung von Corona-Soforthilfen in unterschiedlichen Jahren: Bundesfinanzhof prüft Versteuerungszeitpunkt

Nachfolgeplanung: Deutschlands Unternehmen legen sich still

S.5
PV-Anlagenbesteuerung: Neuen BFH-Musterprozess für 2022er-Verluste nutzen

Neue Regelung: Empfängerüberprüfungen bei Überweisungen

Forderungsverzicht mit Besserungsabrede als möglicher Rettungsanker für eine GmbH

S.6
Die verbilligte Vermietung – ein Risiko bei der Einkommen- und Schenkungsteuer?

Eintritt des Erbfalls – welche einkommensteuerlichen Rechtsfolgen muss man im Blick haben?

Steuerfahnder nehmen Influencer ins Visier: NRW und Hamburg ermitteln

S.7
Gebäude im Betriebsvermögen: Welche Abschreibungsmöglichkeiten gibt es?

Homeoffice-Pauschale nicht für alle Berufsgruppen

Bei Betriebsveranstaltungen Lohnsteuer optimal pauschalieren und Steuervorteile geschickt nutzen

S.8
Geltendmachung des Pflichtteils "gegen den Willen" des überlebenden Ehegatten

Ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Bestätigung nur noch elektronisch

Ordnungsgemäße Buchführung: GoBD wurden geändert

S.9
Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie: Aktueller Stand

Entwurf eines weiteren BMF-Schreibens zur Anpassung des UStAE an die neue E-Rechnung

Unberechtigter Steuerausweis: Nicht alle Rechnungspflichtangaben müssen enthalten sein

S.10
Rücklage nach § 6b EStG

Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 Einkommensteuergesetz: Steuergestaltungspotenzial nutzen

Thesaurierungsoption: Wie wirkt sie und wann lohnt sie?

S.11
Einfache Arbeiten auf dem Bau sind keine selbstständige Tätigkeit

Keine Einigungsstelle bei Abmahnung eines Arbeitnehmers

Gesetzlicher Mindestlohn soll 2026 und 2027 steigen

S.12
Was ist mein Unternehmen wert?

Editorial

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

Bleiben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf
LinkedIN – Facebook – Instagram – Xing

Ihre Experten dieser Ausgabe

Janne Marie Kramer
Rechtsanwältin

Tel +49 (0) 228 26792 499
E-Mail j.kramer@vrt.de

Dipl.-Fw. Susanne Rosenberg
Steuerberaterin, Partnerin*

Tel +49 (0) 221 310633-0
Fax +49 (0) 221 310633-10
E-Mail s.rosenberg@vrt.de

B.A. Annina Linzbach
Steuerberaterin, Partnerin*

Tel +49 (0) 226 9209 10
E-Mail a.linzbach@vrt.de

Doris Knape
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail d.knape@vrt.de

Nicole Hausen
Steuerberaterin, Partnerin*

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail n.hausen@vrt.de

Lilian Kühler
Rechtsanwältin

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail l.kuehler@vrt.de

* Nicht Partnerin im Sinne des PartGG

IHRE EXPERTIN

Janne Marie Kramer
j.kramer@vrt.de

Corona-Soforthilfen: Wie Gerichte die Wirtschaft rechtskräftig unterstützen

Normalerweise formuliert der Gesetzgeber bei Förderungen klare Förderbestimmungen und etabliert eine transparente Verwaltungspraxis. Nicht so bei den Corona-Soforthilfen. Dass sich Experten und Politik zu Beginn der Pandemie 2020 noch unsicher waren, wie die Krise überhaupt zu lösen sei, spiegelt sich auch in der frühen Förderpraxis rund um die Corona-Soforthilfen.

Konkret waren damalige Förderbestimmungen unklar formuliert und die Verwaltungspraxis bundesweit uneinheitlich. Das fällt jetzt allen, die damals die unbürokratische Soforthilfe dankend in Anspruch genommen haben, auf die Füße. Denn nun hat sich die Finanzverwaltung dazu entschieden, nachträglich zu prüfen, ob Fördervoraussetzungen damals erfüllt wurden. Besonders brisant: 2020 war kein abschließendes Schlussabrechnungsverfahren vorgesehen gewesen. Und in einigen Bundesländern wie Hessen oder Nordrhein-Westfalen gibt es kein Widerspruchsverfahren, mit dem sich betroffene Unternehmen gegen Rückforderungen der Behörden wehren könnten. Dort, wo es Widerspruchsverfahren gibt, kann ein Widerspruch oder eine Klage nach einer einmonatigen Frist folgend auf den Rückforderungsbescheid eingelegt werden.

Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichte diskutieren bereits fünf typische Rechtsfragen. An erster Stelle steht dabei der Einwand der Verjährung. Diese ist stets im Einzelfall zu prüfen. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Erhalt und Rückzahlung von Corona-Soforthilfen in unterschiedlichen Jahren: Bundesfinanzhof prüft Versteuerungszeitpunkt

Laut einem Finanzgerichtsurteil müssen Einnahmen-Überschussrechner erhaltene Soforthilfen im Zuflussjahr als Betriebseinnahme versteuern, eine spätere Rückzahlung führt dann im Abflussjahr zu Betriebsausgaben. Nun prüft aber der Bundesfinanzhof diese Handhabung.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Nachfolgeplanung: Deutschlands Unternehmen legen sich still

Zählt man die Werte des aktuellen KfW-Nachfolgemonitors 2025 und die aktuellen Demographie-Zahlen für die Wirtschaft zusammen, ergibt sich ein dunkles Szenario. Über 54 % der Unternehmensinhaber in Deutschland sind über 55 Jahre alt. 215.000 Unternehmen suchen bis Ende 2025 eine Nachfolgelösung, davon hat nur ein Bruchteil – also 60.000 Unternehmen – die Nachfolge erfolgreich geregelt.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

PV-Anlagenbesteuerung: Neuen BFH-Musterprozess für 2022er-Verluste nutzen

Mit § 3 Nr. 72 EStG wurde rückwirkend zum 01.01.2022 eine Steuerbefreiung für die meisten PV-Anlagen eingeführt. Ärgerlich, wenn 2022 Verluste entstanden sind. Denn die sind ebenfalls nicht abzugsfähig. Doch ist die rückwirkende Einführung der Norm überhaupt verfassungsgemäß? Darüber muss der BFH befinden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Neue Regelung: Empfängerüberprüfungen bei Überweisungen

Am 09. Oktober wird die Empfängerüberprüfung bei Überweisungen im europäischen Zahlungsverkehr als gesetzliche Pflicht eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt müssen bei allen Überweisungen die IBAN und der Name des Empfängers miteinander abgeglichen werden – auch bei analogen (beleghaften) Überweisungen. Diese Maßnahme soll helfen, betrügerische Aktivitäten beim Bezahlen zu bekämpfen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Forderungsverzicht mit Besserungsabrede als möglicher Rettungsanker für eine GmbH

Im Leben einer GmbH gibt es Höhen und Tiefen. Bei einer GmbH, die in eine wirtschaftliche Krise geraten ist, sind oftmals Maßnahmen zur Sanierung unumgänglich, um z. B. eine Insolvenzantragspflicht zu vermeiden oder zumindest eine bilanzielle Überschuldung zu beseitigen. Neben der Zuführung von frischem Eigenkapital werden oft weitere Maßnahmen nötig sein, um die GmbH zu stabilisieren und die Passivseite der Bilanz zu entlasten. Häufig kommt dann in der Praxis der Forderungsverzicht mit Besserungsabrede ins Spiel. Doch was bedeutet das konkret?

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHRE EXPERTIN

Dipl.-Fw.
Susanne Rosenberg
s.rosenberg@vrt.de

Die verbilligte Vermietung – ein Risiko bei der Einkommen- und Schenkungsteuer?

Viele Immobilien werden innerhalb der Familie vermietet, und oft wird dabei großzügig auf einen Teil der erzielbaren Miete verzichtet. Damit findet eine verbilligte Vermietung statt. Doch Vorsicht: Die Vergünstigung bei der Miete macht auch das Finanzamt argwöhnisch. Und das gleich doppelt. Zum einen kann durch die verbilligte Vermietung ein Teil der Werbungskosten vom steuermindernden Abzug ausgeschlossen sein. Zum anderen kann die verbilligte Vermietung auch als steuerpflichtige Schenkung anzusehen sein. Eine Botschaft schon vorab: Ist eine verbilligte Vermietung geplant, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, schon im Vorfeld im Wege einer verbindlichen Auskunft abzustimmen, ob die Finanzverwaltung in dem geplanten Vorgang eine steuerbare Schenkung sieht oder eben nicht.

Der Musterfall

Oma Erna ist Eigentümerin eines Grundstücks. Auf diesem befindet sich ein Einfamilienhaus, welches sie bisher für eine unstrittig ortsübliche Miete von monatlich 2.500 EUR vermietet hatte. Weil der Mieter gekündigt hat, steht eine Neuvermietung an. Ein potenzieller Mieter wäre bereit, das Objekt ebenfalls für monatlich 2.500 EUR zu mieten. Weil allerdings der einzige Urenkel von Oma Erna mit seiner jüngst durch Nachwuchs vergrößerten Familie auf der Suche nach einem größeren Haus ist, beabsichtigt Oma Erna, an ihren Urenkel zu vermieten. Um der jungen Familie den Start zu erleichtern, soll die Miete jedoch nur monatlich 1.000 EUR betragen. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Eintritt des Erbfalls – welche einkommensteuerlichen Rechtsfolgen muss man im Blick haben?

Verstirbt der Erblasser unerwartet, stellt sich zunächst die Frage, welche einkommensteuerlichen Folgen sich hieraus für die Erben ergeben. Ein Blick in die Rechtsprechung zeigt, dass in diesem Zusammenhang noch nicht alle möglichen Fallgestaltungen abschließend geklärt sind.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Steuerfahnder nehmen Influencer ins Visier: NRW und Hamburg ermitteln

Die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) hat jüngst mitgeteilt, dass die Steuerfahndung ein Datenpaket mehrerer Social-Media-Plattformen analysiert. Ziel der Ermittlungen sind professionelle Influencer, die ihre steuerlichen Pflichten mit hoher krimineller Energie umgehen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Gebäude im Betriebsvermögen: Welche Abschreibungsmöglichkeiten gibt es?

Wer eine Immobilie zur Erzielung betrieblicher Einkünfte nutzt, kann diese gewinnmindernd abschreiben. Doch Abschreibung ist nicht gleich Abschreibung, es gibt die lineare und die degressive Abschreibung.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Homeoffice-Pauschale nicht für alle Berufsgruppen

Durch das JStG 2022 wurden Homeoffice-Pauschale und Arbeitszimmerregelungen angepasst. Arbeitszimmerkosten sind nur abzugsfähig, wenn es Mittelpunkt der Tätigkeit ist, wodurch die Homeoffice-Pauschale an Bedeutung gewinnt. Die Finanzverwaltung beantwortete Einzelfragen am 15. August 2023, nun gibt es interne Anweisungen, dass nicht allen Berufsgruppen die Pauschale zusteht.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHRE EXPERTIN

B.A.
Annina Linzbach
a.linzbach@vrt.de

Bei Betriebsveranstaltungen Lohnsteuer optimal pauschalieren und Steuervorteile geschickt nutzen

Normalerweise erfolgt der Steuerabzug nach den ELStAM des Arbeitnehmers. Gemäß § 40 Abs. 2 EStG ist es aber auch möglich, in vielen Varianten die Steuer pauschal zu erheben. Der Vorteil: Die Besteuerung wird vereinfacht, Sozialabgaben entfallen, der Arbeitnehmer erhält einen realen Nettovorteil.

Gesetzliche Regelung zu Betriebsveranstaltungen seit 2015

Der Gesetzgeber hat im Zollkodexanpassungsgesetz mit § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 1 EStG eine Legaldefinition für Betriebsveranstaltungen in das EStG aufgenommen, die seit dem Jahr 2015 anzuwenden ist: Betriebsveranstaltungen sind demnach Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter. Diese Legaldefinition wendet der BFH zwischenzeitlich auch an. Er verlangt nicht mehr, dass die Veranstaltung allen Betriebsangehörigen offenstehen muss (BFH, Urteil vom 27.03.2024, Az. VI R 5/22, Abruf-Nr. 241427).

Relevant ist aber nach wie vor der Teilnehmerkreis. Eine Betriebsveranstaltung liegt nur vor, wenn sich der Teilnehmerkreis überwiegend, d. h. zu mindestens 50 Prozent, aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen, Leiharbeitnehmern und Arbeitnehmern anderer Unternehmen im Konzernverbund zusammensetzt. Nehmen in geringem Umfang Geschäftspartner und Kunden an der Veranstaltung teil, ist das für den Charakter einer Betriebsveranstaltung unschädlich. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Geltendmachung des Pflichtteils "gegen den Willen" des überlebenden Ehegatten

Eine Erblasserin hatte zusammen mit ihrem Ehemann ein eigenhändiges gemeinschaftliches Testament errichtet, das eine besondere Pflichtteilsstrafklausel enthielt. Das OLG Zweibrücken hatte nun in seinem Beschluss vom 9.7.25 über die Auslegung dieser Pflichtteilsstrafklausel zu entscheiden und hat die Pflichtteilsstrafklausel als wirksam angesehen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Bestätigung nur noch elektronisch

Bisher konnten Anfragen an das Bundeszentralamt für Steuern zur Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern schriftlich, über das Internet oder telefonisch erfolgen. Doch das hat sich seit dem 20.7.2025 geändert. Nunmehr können etwaige Anfragen ausschließlich über die vom Bundeszentralamt für Steuern im Internet bereitgestellte Online-Abfrage durchgeführt werden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Ordnungsgemäße Buchführung: GoBD wurden geändert

Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben zu den GoBD ("Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff") aktualisiert. Die Anpassung erfolgte insbesondere wegen der Einführung der elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern seit dem 1.1.2025.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHRE EXPERTIN

Doris Knape
d.knape@vrt.de

Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie: Aktueller Stand

Die temporäre Umsatzsteuerermäßigung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) ist zum 31.12.2023 ausgelaufen. Im Koalitionsvertrag wurde nun vereinbart, die Regelung zum 1.1.2026 wieder einzuführen – und zwar dauerhaft. Doch wie ist hier der derzeitige Stand?

Die Bundesregierung hat kürzlich ausgeführt, dass sie daran festhält, den Umsatzsteuersatz für Speisen in der Gastronomie zum 1.1.2026 auf 7 % zu reduzieren. Und weiter: Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung bezüglich eines Umsetzungszeitplans hierzu werden zu gegebener Zeit abgeschlossen sein.

Beachten Sie: Die Umsatzsteuersenkung auf 7 % betrifft nur die Abgabe von Speisen. Für Getränke bleiben die 19 % unverändert bestehen. Zumindest bei Speisen würde dann die derzeitige (mitunter streitanfällige) Unterscheidung „Verzehr außer Haus“ (Speisenlieferung mit 7 % Umsatzsteuer) versus „Verzehr im Haus“ (Restaurationsleistung mit 19 %) entfallen.

Themenverwandte Artikel ansehen:
Klicken Sie hier

Entwurf eines weiteren BMF-Schreibens zur Anpassung des UStAE an die neue E-Rechnung

Seit dem 1.1.2025 ist – begleitet von Übergangsvorschriften – bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen verpflichtend eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden. Ein erstes BMF-Schreiben zu dem Thema wurde am 15.10.2024 veröffentlicht. Das schon damals angekündigte zweite BMF-Schreiben liegt seit dem 25.6.2025 als Entwurf vor.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Unberechtigter Steuerausweis: Nicht alle Rechnungspflichtangaben müssen enthalten sein

Wer Umsatzsteuer unberechtigt ausweist, schuldet diese grundsätzlich auch. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass das auch gilt, wenn nicht alle Pflichtangaben einer Rechnung ausgewiesen sind.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHRE EXPERTIN

Nicole Hausen
n.hausen@vrt.de

Rücklage nach § 6b EStG

Im Rahmen der Reinvestitionsrücklage gem. § 6b EStG darf für Gewinne aus dem Verkauf bestimmter Wirtschaftsgüter eine Rücklage gebildet werden. Eigentlich sollte zu dieser Vorschrift alles entschieden sei. Doch aktuell gibt es verschiedene Urteile und mehrere anhängige Verfahren beim BFH zu dieser Thematik, die in der Beratungspraxis unbedingt beachtet werden sollten.

Urteil 1: Strenge Vorgaben zur sechsjährigen Investitionsfrist

In einem Streitfall beim FG Niedersachsen verkaufte ein Unternehmen ein Gebäude. In Höhe der aufgedeckten stillen Reserven wurde eine Rücklage nach § 6b EStG gebildet. Innerhalb der nach § 6b Abs. 3 Satz 2 EStG vorgeschriebenen vier Jahre wurde nicht reinvestiert. Um zu vermeiden, dass die Rücklage aufzulösen und zusätzlich ein Gewinnzuschlag von 6 % pro Jahr zu versteuern ist, erwarb das Unternehmen im fünften Jahr von einem Bauträger ein neues schlüsselfertig errichtetes Gebäude. Die Anschaffungskosten für dieses neue Gebäude wurden um die Rücklage nach § 6b EStG gemindert. Das Unternehmen berief sich auf § 6b Abs. 3 Satz 3 EStG, wonach sich die Reinvestitionsfrist bei neu hergestellten Gebäuden von vier auf sechs Jahre verlängert, wenn mit der Herstellung des Gebäudes vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs begonnen wurde.

Entscheidung

Das Finanzamt und das FG Niedersachsen versagten hier die Verlängerung der Reinvestitionsfrist von vier auf sechs Jahre. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 Einkommensteuergesetz: Steuergestaltungspotenzial nutzen

Mit Sonderabschreibungen sollen kleinen und mittelgroßen Betrieben Investitionen leichter gemacht werden. Durch die zusätzliche Abschreibung verringert sich der steuerliche Gewinn und dadurch die Steuerlast, sodass sich ein Steuerstundungseffekt ergibt. Nachfolgend ist das Wichtigste zu den Voraussetzungen und Möglichkeiten der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) aufgeführt.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Thesaurierungsoption: Wie wirkt sie und wann lohnt sie?

Durch § 34a Einkommensteuergesetz (EStG) können nicht entnommene Gewinne mit einem begünstigten Steuersatz plus Soli versteuert werden. Dadurch bleibt mehr Gewinn nach Steuern übrig, der reinvestiert werden kann. Diese Regelung hat aber ihre Tücken und spielte in der Praxis keine besonders große Rolle. Zuletzt erfolgten aber gesetzliche Änderungen, die die Option attraktiver machen sollen. Zudem hat das Bundesfinanzministerium im März 2025 ein neues Anwendungsschreiben veröffentlicht.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Einfache Arbeiten auf dem Bau sind keine selbstständige Tätigkeit

Bauarbeiter, die auf Baustellen einfache Arbeiten verrichten, einen festen Stundenlohn erhalten und am Markt nicht erkennbar unternehmerisch auftreten, sind regelmäßig abhängig Beschäftigte, für die die Baufirmen Sozialversicherungsbeiträge entrichten müssen. Dies entschied in drei Urteilen das Hessische Landessozialgericht (LSG).

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Keine Einigungsstelle bei Abmahnung eines Arbeitnehmers

Eine Arbeitnehmerin fühlte sich durch eine Abmahnung ungerecht behandelt. Der Betriebsrat sah das ebenso, konnte aber mit dem Arbeitgeber keine Einigung erzielen. Er beantragte daher, eine Einigungsstelle einzusetzen. Die Beschwerde einer Arbeitnehmerin über eine Abmahnung rechtfertigt es allerdings nicht, eine Einigungsstelle einzusetzen. So entschied es das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHRE EXPERTIN

Lilian Kühler
l.kuehler@vrt.de

Gesetzlicher Mindestlohn soll 2026 und 2027 steigen

Seit dem 1.1.2025 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 12,82 EUR pro Stunde. Die Mindestlohnkommission hat nun eine stufenweise Erhöhung des Mindestlohns auf 13,90 EUR zum 1.1.2026 und auf 14,60 EUR zum 1.1.2027 beschlossen.

Hintergrund

Im Mindestlohngesetz ist geregelt, dass "die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohns zu beschließen" hat. Diesem Auftrag ist die Kommission in ihrer Sitzung vom 27.6.2025 nun nachgekommen. Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas hat bereits angekündigt, der Bundesregierung vorzuschlagen, die Anpassung durch Rechtsverordnung zum 1.1.2026 verbindlich zu machen.

Neue Minijob-Grenze

Die Erhöhung hat auch Auswirkungen auf die Minijob-Grenze (derzeit 556 EUR monatlich), da diese an den Mindestlohn "gekoppelt" ist.

Beachten Sie: Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet wird.

Das bedeutet Folgendes: Bei einem gesetzlichen Mindestlohn von 13,90 EUR ergibt sich ab dem 1.1.2026 eine Geringfügigkeitsgrenze von 603 EUR (13,90 EUR × 130 ÷ 3). Ab dem 1.1.2027 sind es dann 633 EUR.

Themenverwandte Artikel ansehen:
Klicken Sie hier

Was ist mein Unternehmen wert?

Sie planen Ihre Unternehmensnachfolge bzw. Ihr Unternehmen zu verkaufen, Sie überlegen Ihr Unternehmen umzustrukturieren oder ein anderes zu akquirieren, dann ist eine Bewertung Ihres Unternehmens oder des Ziel-Unternehmens unabdingbar. Auch bei Gesellschafterwechsel einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sehen viele Gesellschaftsverträge eine Bewertung der Anteile nach einem anerkannten betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertungsverfahren vor.

Eine Unternehmensbewertung ist zudem bei Erbauseinandersetzungen, Erbteilungen sowie Festlegung von Abfindungsansprüchen im Familienrecht oder aus Schenkung- und Erbschaftsteuerzwecken, wenn Unternehmen oder Unternehmensanteile involviert sind, unbedingt durchzuführen.

Mit unserem professionellen und erfahrenen Valuation-Team konkretisieren wir mit Ihnen den Bewertungsanlass und wählen darauf basierend das anzuwendende Bewertungsverfahren, z.B. das Ertragswertverfahren (IDW S1), Discounted-Cash-Flow-Methoden, Multiple-Verfahren oder das steuerliche vereinfachte Ertragswertverfahren.

Da der Wert eines Unternehmens nicht die Vergangenheit, sondern dessen Zukunft abbildet, ist die Unternehmensbewertung basierend auf der Planung des zu bewertenden Unternehmens durchzuführen. Unser Valuation-Team begleitet Sie bei der Erstellung einer dem Bewertungsverfahren adäquaten Planung Ihres Unternehmens.

Sollte für Ihr Unternehmen einer der vorgenannten Anlässe anstehen oder wollen Sie „einfach mal so“ wissen, wie hoch der Wert Ihres Unternehmens aktuell ist, sprechen Sie uns gerne an und kontaktieren Sie uns über **valuation@vrt.de**.

VRT. Unternehmensbewertung

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm.
Willi Spies
w.spies@vrt.de

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. (FH)
Simeon Simeonov
s.simeonov@vrt.de

IHR EXPERTE

André Brüstle
a.bruestle@vrt.de

VRT.

Unsere Standorte

VRT Bonn
Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de

VRT Siegburg
Am Turm 42, 53721 Siegburg
Telefon +49 (0) 2241 88158 0
Telefax +49 (0) 2241 88158 99
E-Mail siegburg@vrt.de

VRT Köln
Aachener Straße 1011, 50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de

VRT Meckenheim
Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach
Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de

VRT Euskirchen
Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef
Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de

VRT Gemünd
Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
Telefon +49 (0) 2444 9159 0
Telefax +49 (0) 2444 91459 10
E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Füssen
Lechhalde 8, 87629 Füssen
Telefon +49 (0) 8362 70532 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail fuessen@vrt.de

Zahlungstermine

Freitag, 10.10. (Frist 13.10.)
Umsatzsteuer
Lohnsteuer

Mittwoch, 29.10.
Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **VRT.Punkt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Elena - stock.adobe.com, Seite 5: Marc Calleja Lopez, Seite 8: Pedro - stock.adobe.com, Seite 4: Suhina Marina, Seite 6: pressmaster - stock.adobe.com, Seite 7: keiron - stock.adobe.com, Seite 9: Watcharaporn - stock.adobe.com, Seite 10: stang - stock.adobe.com, Seite 11: nia - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de